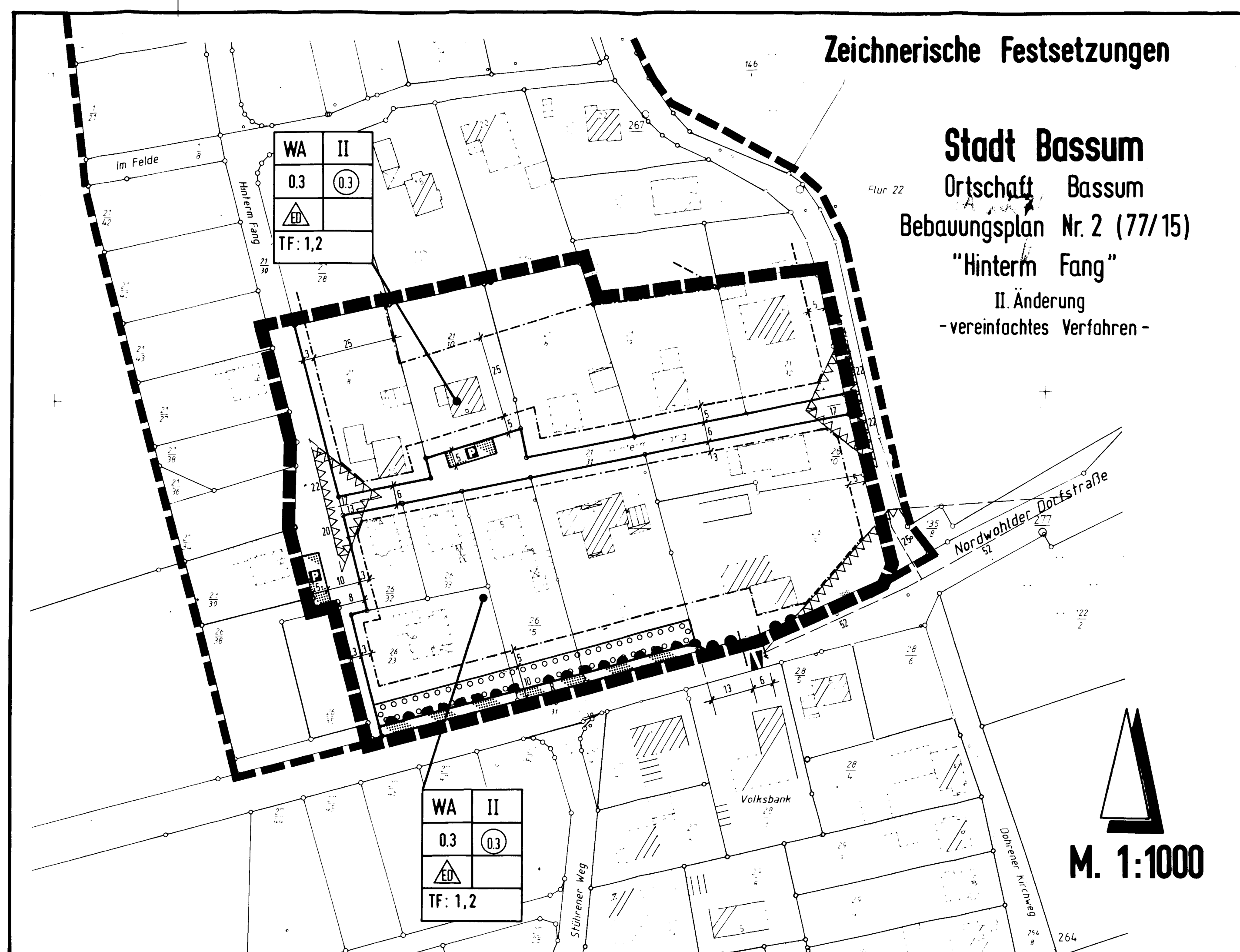




Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.09.1994 die Aufstellung des vereinfacht geänderten Bebauungsplans Nr. 2 (77/15) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.02.1994 ortsbekanntgemacht worden.

Bassum, den 15.02.1994

Bürgermeister [Signature] Stadtdirektor [Signature]

Planunterlage

Kartengrundlage: Nordwoldsche Flur 22
 Liegenschaftskarte: 1:1000
 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.02.1994).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Syke, den 13.02.1994
 Katasteramt Im Auftrag
 Syke [Signature] (Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Bremen, den
 Geändert:
 Projektleitung: Dipl.-Ing. A. Folkers
 Technische Mitarbeit: M. Schweppe

Vereinfachte Änderung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.09.1994 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.
 Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde mit Schreiben vom 03.02.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.02.1994 gegeben.

Bassum, den 15.02.1994

Bürgermeister [Signature] Stadtdirektor [Signature]

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den vereinfacht geänderten Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.09.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bassum, den 15.02.1994

Bürgermeister [Signature] Stadtdirektor [Signature]

Genehmigung

Der vereinfacht geänderte Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

..... den
 Höhere Verwaltungsbehörde
 (Unterschrift)

Anzeige

Der vereinfacht geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.
 Für den vereinfacht geänderte Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

..... den
 Aufsichtsbehörde
 (Unterschrift)

Inkrafttreten

Die ~~Erteilung der Genehmigung~~ / Durchführung des Anzeigeverfahrens des vereinfacht geänderten Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 22.09.1994 im Amtsblatt für den bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 22.09.1994 rechtsverbindlich geworden.
Bassum 22.09.1994 Regierungsbezirk Hannover

Bassum, den 22.09.1994

[Signature] Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vereinfacht geänderten Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des vereinfacht geänderten Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

..... den

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des vereinfacht geänderten Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

..... den

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt den vereinfacht geänderten Bebauungsplan Nr. 2 (77/15), bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Bassum, den 15.02.1994

Ratsvorsitzender [Signature] Stadtdirektor [Signature]

- ### Textliche Festsetzungen
- Nebenanlagen** (§ 14 BauNVO) i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO
 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, mit Ausnahme von Einfriedungen.
 - Flächen für Garagen** (§ 12 Abs. 6 BauNVO) i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO
 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 Sichtflächen: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beide Fahrbahnoberkanten verlaufenden Ebene versperrt.
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist flächendeckend durchzuführen, wobei das Nds. Nachbarrechtsgesetz vom 31.3.1967 zu beachten ist.
 - Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 In dem festgesetzten Straßenabschnitt sind keine Ein- und Ausfahrten im Sinne von § 20 des Nds. Straßengesetzes zulässig, mit Ausnahme der festgesetzten Ein- und Ausfahrt des Grundstückes "Finke" (Flurstück 26/9).
- Aufgrund der Verfügung der Bez.-Reg. Hannover AZ.: 309.3 - 21102.2-2(77/15) - 51/77/87 wurden die Textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 2 ergänzt.

Planzeichenerklärung

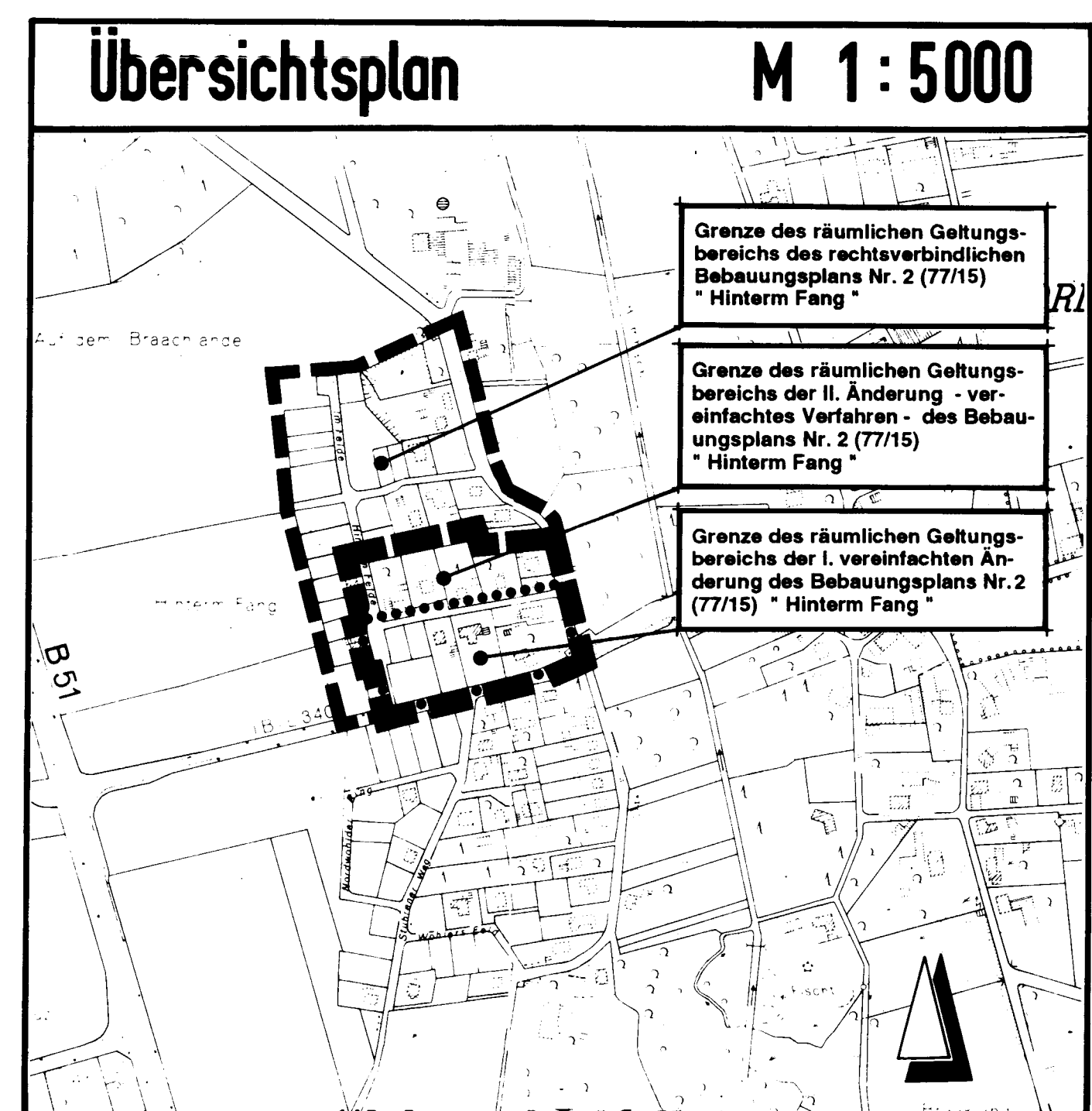
- Art der baulichen Nutzung**
 WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
 z.B. 0,3 Geschoßflächenzahl
 z.B. 0,3 Grundflächenzahl
 z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 o Offene Bauweise
 ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 --- Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung:
 P Öffentliche Parkfläche
 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gemäß textl. Festsetzung Nr. 5
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß textl. Festsetzung Nr. 4
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 2 (77/15) "Hinterm Fang"
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der II. Änderung - vereinfachtes Verfahren - des Bebauungsplans Nr. 2 (77/15) "Hinterm Fang"
 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke) gemäß textl. Festsetzung Nr. 3
 z.B. TF.1 Siehe Textliche Festsetzung Nr. 1

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Radweg

Hinweise:

- Das Plangebiet liegt innerhalb der Konzession Harpstedt der Gewerkschaft Brigitta
- Das Plangebiet liegt im Kernbereich des Erholungsgebietes Wildeshauser Geest
- Das Plangebiet liegt im Bereich des Unterhaltungsverbandes Nr. 61 "Hache - Hombach"
- Es gilt die BauNVO 1990.



"Urschrift"

Stadt Bassum

Ortschaft Bassum

Bebauungsplan Nr. 2 (77/15)

"Hinterm Fang"

II. Änderung

- vereinfachtes Verfahren -